



Hartmannbund-Hauptversammlung 2013

Beschluss Nr. 23

Übertragung ökonomischer Verantwortung auf leitende Klinikärzte nur unter Beibehalt der Therapiefreiheit

Unter wachsendem ökonomischem Druck wird an vielen Kliniken versucht, leitende Klinikärzte in eine ökonomische Verantwortung zu nehmen. Dabei muss die ärztliche Unabhängigkeit mit Erhalt der Therapiefreiheit gewährleistet sein.

Begründung:

Der Patient darf nicht vermittelt bekommen, der Arzt treffe seine Therapieentscheidungen nur aus wirtschaftlichen Gründen und nicht zu seinem Wohle. Ein unbelastetes Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient ist unabdingbar und dient letztlich auch dem Vertrauensverhältnis zu einer Klinik. In der Muster-Berufsordnung der Bundesärztekammer ist dies unter §23 Abs. 2 formuliert: „Auch in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis darf eine Ärztin oder ein Arzt eine Vergütung für ihre oder seine ärztliche Tätigkeit nicht dahingehend vereinbaren, dass die Vergütung die Ärztin oder den Arzt in der Unabhängigkeit ihrer oder seiner medizinischen Entscheidungen beeinträchtigt.“ Der Begriff Vergütung ist hier sowohl im Sinne Bonus- als auch eines Malus-Systems zu verstehen.

Bei Missachtung dieses Grundsatzes drohen Fehlentwicklungen wie Organspendeskandal, unnötige Operationen, Fehlbelegungen von Klinikbetten usw. Hier ist die Politik ist gefordert, eine definitive Einigung zwischen der Krankenhausgesellschaft und der Ärztekammer herbeizuführen.

Potsdam, 25.Oktober 2013